I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 1696/82/EGKS DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1982

zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 47 und 58,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Fortdauer der offensichtlichen Krise

Die Nachfrage nach Stahl hat seit Einführung des ersten Systems von Erzeugungsquoten im Herbst 1980 keine Belebung erfahren. Im Gegenteil hat sich die Stahlnachfrage im Laufe des zweiten Quartals 1982 abermals abgeschwächt. Der Auftragseingang bei den Unternehmen der Stahlindustrie ist in den letzten Monaten auf einen bisher noch nicht erreichten Tiefstand gesunken. Die wichtigste Ursache hierfür ist in der schleppenden Entwicklung in wichtigen Sektoren der verarbeitenden Industrie und im Abbau von Lagerbeständen bei Händlern und Verbrauchern zu sehen. Hinzu kommen der außergewöhnliche Rückgang der Exporte in die USA und die nachlassende Nachfrage auf verschiedenen anderen Exportmärkten.

In den kommenden Monaten ist noch keine konjunkturelle Besserung auf dem Stahlmarkt zu erwarten. Produktion und Beschäftigung werden deshalb auf einem sehr niedrigen Niveau liegen.

Die Stahlpreise sind bei den meisten Walzstahlerzeugnissen deutlich gestiegen. Das gilt vor allem für die Preise von Flachstahlerzeugnissen. Andererseits hat der starke Rückgang der Bautätigkeit zu einer Abschwächung der Preise für Betonstahl geführt, der auch die Preise für Walzdraht in Mitleidenschaft gezogen hat.

Das System der Erzeugungsquoten und die auf dem Gebiet der Handels- und Sozialpolitik getroffenen Maßnahmen haben dazu beigetragen, die finanzielle und soziale Lage in den Unternehmen der Stahlindustrie zu erleichtern. Beim Quartoblech und bei den schweren Profilen hat das System der freiwilligen Lieferbeschränkungen, dem sich die überwiegende Mehrheit der Unternehmen der europäischen Stahlindustrie unterworfen hat, zur Festigung der Marktlage beigetragen. Die Märkte dieser Erzeugnisse sind jedoch ebenfalls von einem erneuten Rückgang der Nachfrage betroffen. Beim Walzdraht haben die Unternehmen nur im dritten Quartal 1981 freiwillige Lieferbeschränkungen auf sich genommen. In den folgenden Quartalen ist die Fortsetzung der freiwilligen Lieferdisziplin am Widerstand einer großen Anzahl von Unternehmen gescheitert.

Die europäische Stahlindustrie hat ihre Bemühungen zur Restrukturierung verstärkt, doch übertreffen die vorhandenen Kapazitäten weiterhin in hohem Maße den mittelfristig zu erwartenden Stahlbedarf. Diese Bemühungen müssen nach wie vor unterstützt werden und während der Laufzeit der Anwendung dieser Entscheidung muß die Ingangsetzung der Restrukturierungspläne der Unternehmen aktiv weiter verfolgt werden.

Die Kommisssion vertritt deshalb die Auffassung, daß sich die europäische Stahlindustrie immer noch in einer offensichtlichen Krise befindet und daß die Verwirklichung der in Artikel 3 des EKGS-Vertrags genannten Ziele ernsthaft gefährdet ist, wenn das System der Erzeugungsquoten nicht fortgesetzt wird.

2. Beibehaltung des bisherigen Systems

Das mit Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS [1] geschaffene System hat sich im wesentlichen bewährt. Es ist daher angebracht, es um ein Jahr zu verlängern. Dabei hat die Erfahrung gezeigt, daß einige Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen sind. Zur Erleichterung der Handhabung ist jedoch eine neue Entscheidung zu erlassen, die die nicht geänderten Bestimmungen übernimmt.

---

[1] ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1981, S. 1.

3. **Meldepflicht für die Lagerbestände** (Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2)

Die Unternehmen der Stahlindustrie sind bereits durch Entscheidung Nr. 2795/80/EGKS [1] verpflichtet, Register der Bestandsveränderungen zum Zweck der Nachprüfung bereitzuhalten. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß die wirksame Überwachung des Systems der Erzeugungsquoten die genaue Kenntnis der Lagerbestände zu Beginn der Laufzeit dieser Entscheidung erforderlich macht.

4. **Einbeziehung des Walzdrahts in die obligatorische Regelung** (Artikel 4 Absatz 1)

Die Lage auf dem Markt für Walzdraht hat sich im Laufe des zweiten Quartals 1982 wesentlich verschlechtert. Hierfür ist sowohl der Rückgang der Nachfrage, der sich vor allem aus der konjunkturellen Abschwächung im Bausektor erklärt, als auch das Fehlen einer freiwilligen Disziplin zur Einschränkung der Lieferungen verantwortlich. Die Preise haben sich insbesondere bei den niedrigeren Qualitäten deutlich abgeschwächt. Da sowohl Betonstahl als auch Stabstahl bis zu bestimmten Dicken als Walzdraht geliefert werden können, stört das Ungleichgewicht auf dem Walzdrahtmarkt sowohl den Beton- als auch den Stabstahlmarkt und behindert die Stabilisierung der Lage bei diesen Erzeugnissen. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, den Walzdraht wieder in das System der Erzeugungsquoten einzufügen. Es ist angebracht, den Walzdraht als besondere Gruppe zu behandeln, da auf diese Weise besser den Unterschieden in der Marktentwicklung der einzelnen Erzeugnisse Rechnung getragen werden kann.

5. **Einführung kleiner Unternehmen in das Quotensystem** (Artikel 4 Absatz 5)

In Artikel 4 Absatz 5 dieser Entscheidung ist bestimmt, daß Unternehmen, welche die in Artikel 4 Absatz 4 bestimmten Freigrenzen überschreiten, vom darauffolgenden Quartal an der Quotenregelung unterworfen sind. Eine besondere Berechnung der Vergleichsproduktion muß festgelegt werden, außer, wenn die Überschreitung der Freigrenzen das Ergebnis nicht deklarierter Investitionen ist oder nicht mit den allgemeinen Zielen übereinstimmt.

6. **Mindestquoten** (Artikel 5 Absatz 2)

Mindestquoten sind vorzusehen für kleinere Unternehmen, die nur bestimmte Gruppen von Erzeugnissen herstellen.

7. **Vergleichsproduktionen** (Artikel 6 und 7)

a) Die Regel für die Berechnung der Vergleichsproduktionen derjenigen Erzeugnisse, die schon bisher in das Quotensystem einbezogen waren, kann wesentlich vereinfacht werden, indem die bisher gewährten Quoten zugrundegelegt werden. Anpassungen der Grundquoten sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als es sich um strukturbedingte Zusatzmengen handelt.

b) Für die wieder in die Quotenregelung einbezogene Gruppe „Walzdraht" ist eine möglichst kurz zurückliegende Periode zu wählen, die jedoch nicht einen Zeitraum einschließen darf, in dem der Markt ein bedeutendes Ungleichgewicht gezeigt hat. Daher ist das Jahr 1981 zugrunde zu legen.

8. **Anpassungen der Lieferungen in den Binnenmarkt** (Artikel 8 Absatz 3)

Für Unternehmen, die im Vergleichszeitraum weniger als 10 % ihrer Erzeugung auf den Gemeinsamen Markt geliefert haben, ist eine Anpassung der Vergleichsmengen vorzusehen, wenn nachgewiesen wird, daß die hierfür maßgeblichen Absatzverhältnisse des Unternehmens weggefallen sind.

9. **Unterbrechungen in der Tätigkeit eines Unternehmens** (Artikel 9 Absatz 3)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß besondere Regeln erforderlich sind, wenn Unternehmen ihre Produktion einstellen oder wieder aufnehmen. Im ersten Fall ist die Gewährung der Quote auszusetzen, während bei Wiederaufnahme innerhalb eines Quartals der verbleibenden Länge dieses Quartals Rechnung zu tragen ist.

10. **Umverteilungen, Überträge und Margen für die Überschreitung der Quoten** (Artikel 11)

Die hierfür bisher vorgesehenen Möglichkeiten können in einigen Punkten erweitert werden. Aus Gründen des Übergangs von der Quotenregelung, der die Unternehmen im ersten Halbjahr 1982 unterlagen, ist eine erweiterte Übertragung vom zweiten zum dritten Quartal vorzusehen.

11. **Zusammenschlüsse von Unternehmen und deren Trennung; Gemeinschaftsunternehmen** (Artikel 13)

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 gelten mehrere Unternehmen, die im Sinne des Artikels 66 EGKSV zusammenge-

[1] ABl. Nr. L 291 vom 31. 10. 1980, S. 30.

schlossen sind, für die Zwecke der Quotenregelung als ein einziges Unternehmen. Es ist deshalb zu regeln, wie bei neuen Zusammenschlüssen und bei der Trennung bestehender Zusammenschlüsse hinsichtlich der Vergleichsproduktionen und Vergleichsmengen zu verfahren ist. Gleiches gilt für den Fall der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen.

Im Falle von Zusammenschlüssen ist die Summe der den beteiligten Unternehmen zustehenden Mengen zugrunde zu legen; jedoch sind diejenigen Lieferungen zwischen den bisher getrennten Unternehmen abzuziehen, die nach dem Zusammenschluß nicht mehr auf die Quoten angerechnet werden.

Im Falle der Trennung obliegt es den betreffenden Unternehmen selbt, im Rahmen aller mit der Auflösung der Gruppe verbundenen Fragen auch die Aufteilung der Vergleichsproduktionen und Vergleichsmengen zu regeln. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, muß die Kommission jedoch, um eine Störung des Quotensystems zu vermeiden, die Befugnis haben, etwa notwendige Anpassungen vorzunehmen, nachdem sie sich der Stellungnahme einer Sachverständigengruppe bedient hat. Gleiches gilt für den Fall der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, wenn die beteiligten Unternehmen dem neuen Unternehmen einen Teil ihrer Erzeugungsanlagen übertragen.

12. **Bußgelder** (Artikel 12)

Da das gegenwärtige Quotensystem die Fortsetzung des vorhergehenden darstellt, wird die Kommission von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Höhe des Bußgeldes heraufzusetzen für den Fall, daß ein Unternehmen seine Quote um 10 % oder mehr überschreitet oder daß es schon in den dem 1. Juli 1981 vorhergehenden Quartalen einen Verstoß begangen hat.

13. **Maßnahmen im Falle der Restrukturierung** (Artikel 15)

Infolge der Durchführung von Restrukturierungsmaßnahmen kann sich die Produktionsstruktur eines Unternehmens in einer Weise verändern, die nicht mehr mit den Vergleichsproduktionen und Vergleichsmengen des betreffenden Unternehmens übereinstimmt. Wenn die Restrukturierung der Politik der Kommission in diesem Bereich entspricht und wenn bestimmte Produktionsanlagen endgültig stillgelegt werden, so kann es zur Förderung der Restrukturierung und ohne Gefährdung des Quotensystems dem Unternehmen gestattet werden, die auf die stillgelegten Anlagen entfallenden Referenzen für Täusche oder Abtretungen mit anderen bzw. an andere Unternehmen zu verwenden.

Soweit derartige Täusche oder Abtretungen nicht zustande kommen, sind interne Anpassungen der Menge an die neue Produktionsstruktur vorzusehen; diese sind jedoch in einer Weise zu begrenzen, die Marktstörungen soweit wie möglich ausschließt. Gleiche Grundsätze müssen bei Inbetriebnahme neuer Walzstraßen oder Verarbeitungsanlagen angewandt werden.

Da die Durchführung von Restrukturierungsmaßnahmen die Unternehmen vorübergehend daran hindern können, ihre Quoten voll auszunutzen, sind erweiterte Übertragungsmöglichkeiten vorzusehen, ohne daß jedoch die Summe der Quoten der betreffenden Quartale überschritten werden darf;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit Zustimmung des Rates zur Fortsetzung des Erzeugungsquotensystem sowie aufgrund der Untersuchungen, die unter Beteiligung der Unternehmen und Unternehmensverbände über die Festsetzung der Quoten durchgeführt wurden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

I. Überwachungssysteme

Artikel 1

Es wird ein System zur Überwachung der Erzeugung und der Lieferungen für einige Erzeugnisse der Gruppen I, II, III, IV, V, VI und einige Folgegruppen der Gruppe I eingeführt. Diese Gruppen, die alle Stahlgüten und -qualitäten umfassen, sind folgende:

Gruppe I:	Warmbreitband und auf Spezialstraßen warmgewalzter Bandstahl,
Gruppe II:	Quartobleche und Breitflachstahl,
Gruppe III:	Schwerer Formstahl,
Gruppe IV:	Walzdraht,
Gruppe V:	Betonstahl,
Gruppe VI:	Stabstahl.

Die Folgegruppen der Gruppe I umfassen folgende Erzeugnisse:

Gruppe Ia

— Warmbreitband zum unmittelbaren Verbrauch und zur Ausfuhr,

— Warmbreitband zum Weiterauswalzen oder zur sonstigen Weiterverarbeitung in andern Unternehmen der Gemeinschaft,

— durch Schneiden von Warmbreitband hergestellte Mittel- und Grobbleche mit einer Dicke von 3 mm und mehr,

— Bandstahl und Röhrenstreifen, warmgewalzt, mit einer Breite von weniger als 600 mm,

— Warmbreitband zur Herstellung von kaltgewalzten Blechen mit einer Dicke von 3 mm und mehr (in Tafeln oder Rollen);

Gruppe Ib

— kaltgewalzte Bleche in Tafeln oder Rollen mit einer Dicke von weniger als 3 mm,

— warmgewalzte Bleche in Tafeln mit einer Dicke von weniger als 3 mm,

— kalt- oder warmgewalzte Bleche zur Herstellung von Folgeerzeugnissen aus den Gruppen Ic und Id in anderen Unternehmen der Gemeinschaft;

Gruppe Ic

— feuerverzinkte warmgewalzte Bleche in Tafeln oder Rollen,

— feuerverzinkte Bleche zur Herstellung von Erzeugnissen der Gruppe Id in anderen Unternehmen der Gemeinschaft;

Gruppe Id

— sonstiger beschichteter Flachstahl.

Die ausführliche Liste der Erzeugnisse befindet sich in Anlage I.

Artikel 2

1. Die Unternehmen sind verpflichtet, monatlich mit Wirkung von Juli 1982 der Kommission ihre Produktions- und Liefermengen der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 mitzuteilen. Diese Angaben müssen der Kommission spätestens binnen zehn Werktagen nach Monatsende zugehen. Sie müssen mit den Vordrucken nach dem Muster in Anlage II übereinstimmen.

Bei den in Artikel 4 genannten Erzeugnissen sind die Unternehmen verpflichtet, den Stand ihrer Lagerbestände am 30. Juni 1982 zu melden. Diese Angabe muß der Kommission spätestens am 20. Juli 1982 zugehen. Sie muß mit dem Vordruck nach dem Muster in Anlage III übereinstimmen.

(2) Bei der Durchführung der Nachprüfungen gemäß Artikel 3 haben die Unternehmen den Bediensteten und Beauftragten der Kommission eine Durchschrift ihrer monatlichen Angaben sowie die Aufgliederung der Mengen nach Werk zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Unternehmen sind verpflichtet, für jedes Werk ein numeriertes Register nach dem Muster in Anlage II mit den täglichen und monatlichen Produktions- und Liefermengen zu führen.

Dieses Register muß sich am Standort jedes Werkes befinden und den Bediensteten und Beauftragen der Kommission vorgelegt werden.

(4) Als ein Unternehmen im Sinne dieser Entscheidung gilt eine Gruppe von zusammengeschlossenen Unternehmen im Sinne von Artikel 66 des Vertrages, selbst wenn diese Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegen sind.

Artikel 3

(1) Das Überwachungssystem wird von der Kommission verwaltet. Sie überprüft an Ort und Stelle die Richtigkeit und Genauigkeit der Meldungen und Angaben gemäß Artikel 2. Die Kommission kann unabhängige Einrichtungen oder Sachverständige dazu heranziehen. Das Geschäftsgeheimnis der Unternehmen muß gewährleistet sein.

(2) Der Auftrag der Überprüfer muß sich auf diese Entscheidung beziehen und die vom Unternehmen zu liefernden Angaben bezeichnen, die sie überprüfen sollen. Die Unternehmen sind verpflichtet, diese Nachprüfungen zuzulassen, ohne daß dafür eine Einzelentscheidung erforderlich ist.

(3) Gegen Unternehmen, die sich den Auflagen aus den Artikeln 2 und 3 Absatz 2 entziehen oder falsche Auskünfte erteilen, werden die in Artikel 47 des Vertrages genannten Geldbußen und Zwangsgelder festgesetzt.

II. System von Erzeugungsquoten

Artikel 4

(1) Für die Gruppen Ia, Ib, Ic und Id sowie für die Gruppen IV, V und VI wird ein System von Erzeugungsquoten für alle Stahlgüten und -qualitäten eingeführt.

(2) Bei den Gruppen Ia, Ib Ic und Id sind folgende Erzeugnisse ausgenommen:

— legierte Edelstähle mit Ausnahme von schweißbarem Feinkornstahl mit hoher Streckgrenze (sogenannter Sonderbaustahl);

— Material für die Produktion in der Gemeinschaft von

  — geschweißten Röhren mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm,

  — Weißblech (einschließlich Feinstblech und TFS),

  — Elektroblech mit einem Siliciumgehalt von 1 % und mehr,

vorausgesetzt, der Nachweis wird erbracht, daß dieses Material tatsächlich in der Gemeinschaft verarbeitet wurde.

(3) Bei den Gruppen IV, V und VI

a) können über die für ein bestimmtes Unternehmen in der entsprechenden Erzeugnisgruppe festgelegte verbindliche Quote hinaus legierte Stähle mit einem Legierungsgehalt von mindestens 5 % hergestellt werden, mit Ausnahme der Stähle, die weniger als 1 % Kohlenstoff und mehr als 12 % Chrom enthalten und deren tatsächlich berechneter Preis um mindestens 30 % über dem Listenpreis des entsprechenden Erzeugnisses aus Massenstahl liegt.

b) Die Kommission führt in Abstimmung mit den Erzeugern und den Verbrauchern eine ständige Untersuchung der Marktentwicklung durch und veröffentlicht die entsprechenden Angaben und Orientierungen.

c) Überschreitet ein Unternehmen in Anwendung der gemäß Buchstabe a) zugebilligten Möglichkeit die von der Kommission veröffentlichten Orientierungen, so begrenzt die Kommission die Überschreitung in dem Maße, wie es die Marktlage erfordert.

d) Je nach der Marktentwicklung und den erhaltenen Auskünften kann die Kommission die Ausnahmebestimmungen für das jeweilige Erzeugnis wieder rückgängig machen.

(4) Unbeschadet der in dieser Entscheidung vorgesehenen Auskunfts- und Überprüfungspflichten sind Unternehmen, deren jährliche Vergleichsproduktion im Sinne der Artikel 6 und 7 folgende Mengen nicht überschreitet, vom Quotensystem befreit:

— für die Gruppen Ia bis Id 24 000 t insgesamt,

— für die Gruppen IV, V und VI 12 000 t insgesamt; diese Begrenzung beläuft sich auf 24 000 t für Unternehmen, die nur Edel- und Sonderstähle herstellen.

(5) Überschreitet die Produktion eines Unternehmens jedoch in einem Quartal ein Viertel der obengenannten jährlichen Vergleichsproduktion, so wird es dem System vom nächsten Quartal an unterworfen.

In diesem Fall teilt die Kommission ihm die Vergleichsproduktion aufgrund der Produktion der 12 besten Monate im Zeitraum von Juli 1981 bis zum letzten Monat vor dem Quartal der Quotenzuteilung zu. Die Produktionen werden dazu verwendet, die entsprechenden Vergleichsproduktionen unter Einbeziehung der in den betreffenden Quartalen gültigen prozentualen Kürzung festzulegen.

Werden die oben vorgesehenen Grenzwerte im Anschluß an eine nicht gemeldete oder nicht befürwortete Investition überschritten, so wird das Unternehmen dem System unterworfen, ohne in den Genuß der oben genannten Anpassung der Referenzproduktion zu kommen.

Artikel 5

(1) Die Kommission setzt für jedes Unternehmen die vierteljährlichen Erzeugungsquoten und den Teil dieser Quoten fest, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf:

— auf der Grundlage der Vergleichsproduktion gemäß Artikel 4 Absatz 5, Artikel 6 und 7 und der Vergleichsmengen gemäß Artikel 8;

— durch Anwendung der prozentualen Kürzungen gemäß Artikel 9 auf diese Produktionen und Mengen.

(2) Die Quoten eines Unternehmens, dessen Produktion nur die unter einem der nachstehenden Gedankenstriche aufgeführten Erzeugniskategorien betrifft, dürfen nicht unter folgenden Mengen liegen:

— 6 000 t pro Quartal für alle Gruppen Ia bis Id,

— 6 000 t pro Quartal für die Unternehmen, die nur Edel- und Sonderstähle herstellen,

— 3 000 t pro Quartal insgesamt für die Gruppen IV, V und VI.

Die etwaige Anpassung wird proportional für die verschiedenen unter einem Gedankenstrich genannten Erzeugnisgruppen vorgenommen.

Artikel 6

Die Vergleichsproduktion der Gruppen Ia, Ib, Ic, Id, V und VI wird berechnet auf der Grundlage der im dritten und vierten Quartal 1981 und im ersten und zweiten Quartal 1982 gemäß der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS, in der Fassung der Entscheidungen Nr. 1832/81/EGKS [1] und Nr. 2804/81/EGKS [2] — einschließlich der von der Kommission gemäß ihrem Artikel 13, auf Jahresbasis angerechnet, und ihrem Artikel 14a gewährten Anpassungen — zugeteilten Quoten. Diese werden dazu verwendet, die entsprechenden Vergleichsproduktionen unter Einbeziehung der in den betreffenden Quartalen gültigen prozentualen Kürzung neu festzulegen.

Artikel 7

Die jährliche Vergleichsproduktion für die Gruppe IV wird durch Addition zweier Beträge berechnet:

1. Der erste Betrag wird berechnet aufgrund der Summe der im ersten und zweiten Quartal 1981 von der Kommission im Rahmen der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS [3], einschließlich aller für die

[1] ABl. Nr. L 184 vom 4. 7. 1981, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 278 vom 1. 10. 1981, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 291 vom 31. 10. 1980, S. 1.

betreffenden Erzeugnisse gewährten Anpassungen, zugeteilten Produktionsquoten. Diese Quoten werden dazu verwendet, die entsprechenden Vergleichsproduktionen unter Einbeziehung der in den beiden betreffenden Quartalen der Anwendung der genannten Entscheidung gültigen prozentualen Kürzung neu zu berechnen.

2. Der zweite Betrag wird berechnet aufgrund der Summe der von der Kommission für das dritte Quartal mitgeteilten Produktionsvorausschätzungen und der Produktion des vierten Quartals 1981. Die Zahlen werden dazu verwendet, die entsprechenden Vergleichsproduktionen unter Einbeziehung der im Vorausschätzungsprogramm für das betreffende Quartal veröffentlichten prozentualen Kürzung festzulegen.

   Für die Unternehmen, die im dritten Quartal 1981 keine Vorausschätzungen oder nur teilweise Vorausschätzungen von der Kommission erhalten haben, wird die tatsächliche Produktion für den nicht durch die Vorausschätzungen gedeckten Teil berücksichtigt.

   Wenn die Produktion eines Unternehmens in einem Quartal durch höhere Gewalt oder einen Streik von mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen beeinträchtigt wurde, so können die am meisten davon betroffenen Monate durch den Durchschnitt der Produktion der anderen Monate des dritten und vierten Quartals 1981 ersetzt werden.

Artikel 8

(1) Die Vergleichsmengen, die zur Festlegung des Teils der Quoten dienen, die jedes Unternehmen innerhalb des Gemeinsamen Marktes liefern darf, ergeben sich aus der Anwendung des Anteils seiner Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes auf seine Vergleichsproduktion im Verhältnis zu seiner Gesamtproduktion während der zwölf Kalendermonate des Zeitraums von Juli 1977 bis Juni 1980, in denen die Summe der Produktion der in Artikel 2 der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS genannten Walzerzeugnisgruppen I bis IV am höchsten war; die zwölf auf diese Weise bestimmten Kalendermonate brauchen nicht unbedingt aufeinanderzufolgen „(Zeitraum der zwölf besten Monate)".

(2) Die Kommission kann in folgenden Fällen die jährlichen Vergleichsmengen eines Unternehmens entsprechend anpassen, wenn dieses nachweist, daß ihm die Festlegung der jährlichen Vergleichsmengen nach Absatz 1 außerordentliche Schwierigkeiten bereitet:

— wenn sich der Anteil der Gesamtlieferungen eines Unternehmens im Verhältnis zu seiner Gesamtproduktion infolge von Änderungen seiner Verkaufsstruktur während der Anwendungszeitraums der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS gegenüber dem Zeitraum der zwölf besten Monate um mehr als 20 % verändert hat;

— wenn ein Unternehmen während des Zeitraums der zwölf besten Monate nicht mehr als 5 % seiner Produktion in Drittländer exportiert hat und der Anteil seiner Lieferungen auf den Gemeinsamen Markt im Verhältnis zu seiner Gesamtproduktion während der zwölf besten Monate weniger als 90 % beträgt.

(3) Beantragt ein dem Erzeugungsquotensystem unterliegendes Unternehmen, das in den zwölf besten Monaten weniger als 10 % seiner Produktion innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert hat, den Rest seiner Produktion im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrags einem anderen Unternehmen übertragen hat, aufgrund der Änderung oder des Auslaufens dieses Vertrages eine Erhöhung der Lieferung dieser Erzeugnisse auf den Gemeinsamen Markt, so nimmt die Kommission auf begründeten Antrag des Unternehmens eine Anpassung der Vergleichsmengen vor, indem sie auf die Vergleichsproduktion einen Prozentsatz anwendet, der dem durchschnittlichen Anteil der Lieferungen dieser Produktionsgruppe auf den Gemeinsamen Markt im Verhältnis zur Gesamtproduktion des seinem Antrag vorangegangenen Quartals entspricht.

Artikel 9

(1) Die Kommission setzt vierteljährlich die prozentuale Kürzung zur Festlegung der Produktionsquoten bzw. des Teils dieser Quoten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, fest.

(2) Die Kommission teilt jedem Unternehmen seine Vergleichsproduktion und Vergleichsmengen sowie seine Produktionsquoten und den Teil der Quoten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, mit.

(3) Stellt ein Unternehmen seine Produktionstätigkeit während eines Quartals ein, so unterbricht die Kommission die Zuteilung der Quoten ab dem folgenden Quartal. Die nicht produzierten oder gelieferten Quoten oder Quotenteile können nicht ausgetauscht oder weitergegeben werden.

Diese Unterbrechung wird mit der Wiederaufnahme einer solchen Tätigkeit aufgehoben und es werden Quoten proportional zu dem noch übrigen Teil des Quartals zugeteilt.

Artikel 10

Für die Erzeugnisse der Gruppe Ia, die in warmgewalztem Zustand zur Herstellung geschweißter Röhren mit einem Durchmesser bis zu 406,4 mm in der Gemein-

schaft verwendet werden, paßt die Kommission auf Antrag des Unternehmens, dem ein Nachweis über die einschlägige Verwendung beigefügt ist, die Quote an und genehmigt die entsprechenden Lieferungen.

Artikel 11

(1) Eine Überschreitungsmarge von 3 % ist je Erzeugungsquote bzw. den Teil dieser Quote, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden kann, zulässig. Allerdings dürfen die Produktion und der Produktionsteil, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, aller Erzeugnisgruppen die Summe der für jede dieser Gruppen zugeteilten Quoten oder des Anteils dieser Quoten, der auf den Gemeinsamen Markt geliefert werden darf, nicht übersteigen.

(2) Für Unternehmen, die nur eine Gruppe erzeugen oder deren Vergleichsproduktion einer Gruppe mindestens 90 % ihrer gesamten Vergleichsproduktion der in Artikel 4 genannten Erzeugnisse darstellt, ist eine Überschreitungsmarge von 3 % des Teils ihrer Produktionsquote, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, im Rahmen der Erzeugungsquote der betreffenden Gruppe zulässig. Diese Marge kann nicht mit derjenigen in Absatz 1 kumuliert werden.

(3) a) Unternehmen, die ihre Erzeugungsquoten oder den Teil ihrer Quoten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, nicht ausgeschöpft haben, können diese für die gleiche Erzeugnisgruppe bis zu 5 % ihrer Quoten oder ihres Quotenanteils auf das folgende Quartal übertragen.

b) Übertragungen innerhalb der gleichen Grenze vom zweiten Quartal 1982 zum dritten Quartal 1982 sind zulässig.

c) Die gesamte Übertragung ist für den nicht genutzten Teil der zusätzlichen Quoten und Quotenteile möglich, die im letzten Monat des zweiten Quartals 1982 zugeteilt wurden.

d) Hat ein Unternehmen seine Produktionsquoten in dem Quartal, auf das sie sich beziehen, nicht ausgenutzt, so kann die Kommission dem Unternehmen die gesamte Übertragung der nicht genutzten Quoten erlauben, wenn dieses nachweisen kann, daß dies auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen ist.

(4) Nach vorheriger Meldung durch die betreffenden Unternehmen bei der Kommission können die Unternehmen im laufenden Quartal untereinander Quoten oder Teile ihrer Quoten, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürfen und die sich auf dieses Quartal beziehen, austauschen oder verkaufen.

(5) Lieferungen, für die ein Unternehmen keinen Nachweis der Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft vorlegt, gelten als innerhalb des Gemeinsamen Marktes vorgenommen.

Nachweise für die Ausfuhr in diesem Sinne sind insbesondere:

a) eine von dem Ausfuhrzollamt abgestempelte Zweitschrift des Gemeinschaftsvordrucks der Ausfuhranmeldung Ex entsprechend Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates [1];

b) die Handelspapiere mit den Angaben zum Versand der betreffenden Erzeugnisse und zu ihrer Beförderung, insbesondere Kopien der Schiffsverladeaufträge, der Konnossemente für den Seeverkehr, der Befrachtungsverträge in der Binnenschiffahrt, der Frachtbriefe für den Eisenbahn- und den Straßenbahnverkehr.

(6) Die Produktion von Warmbreitband eines Unternehmens, die — in einem bestimmten Quartal — nicht unter die Gruppe Ia erster, zweiter und fünfter Gedankenstrich fällt, gilt im Sinne dieser Entscheidung als Produktion von Warmbreitband zum Weiterauswalzen oder zur sonstigen Weiterverarbeitung in dem Unternehmen selbst.

Die obige Produktion von Warmbreitband, die in den folgenden Quartalen zum unmittelbaren Verbrauch, zur Ausfuhr oder zum Weiterauswalzen oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bei anderen Unternehmen der Gemeinschaft als dem Hersteller vorgesehen ist, wird auf die Erzeugungsquote von Gruppe Ia (erster, zweiter und fünfter Gedankenstrich) dieses Herstellers für die betreffenden späteren Quartale angerechnet.

Artikel 12

Unternehmen, die ihre Erzeugungsquoten oder den Teil dieser Quoten überschreiten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, werden mit einer Geldbuße belegt, die in der Regel 75 ECU pro Tonne Überschreitung beträgt.

Übersteigt die Produktion eines Unternehmens seine Quote um 10 % oder mehr oder hat das Unternehmen bereits während eines der vorhergegangenen Quartale seine Quoten überschritten, so können die Geldbußen bis zum zweifachen dieser Beträge pro Tonne erhöht werden. Entsprechend wird beim Überschreiten der Mengen verfahren, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürfen.

Dieser Betrag erhöht sich für jeden begonnenen Monat des Zahlungsrückstands mit Wirkung vom in dem Strafbeschluß festgesetzten Datum um 1 %.

---

[1] ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 1.

Artikel 13

Wenn Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die dem Erzeugungsquotensystem unterliegen, nach dem 1. Juli 1980 Zusammenschlüsse, Trennungen oder gemeinsame Gründungen neuer Unternehmen durchgeführt haben oder im Rahmen dieser Entscheidung solche Maßnahmen treffen, ergreift die Kommission von Fall zu Fall folgende Maßnahmen:

1. Bei einem genehmigten Zusammenschluß im Sinne von Artikel 66 des Vertrages bestehen die Vergleichsproduktion und die Vergleichsmengen aus den Summen der für jedes einzelne der zusammengeschlossenen Unternehmen vorher berechneten Vergleichsproduktionen und -mengen. Die Vergleichsproduktionen und -mengen der zusammengeschlossenen Unternehmen werden um den Teil verringert, der den im Vergleichszeitraum zwischen diesen Unternehmen durchgeführten Lieferungen von quotengebundenen Erzeugnissen, die zu anderen quotengebundenen Erzeugnissen verarbeitet werden, entspricht. Wenn für eines der zusammengeschlossenen Unternehmen aufgrund der in Artikel 4 Absatz 4 festgelegten Grenzwerte keine Vergleichsmengen bestanden, gelten die Regeln von Artikel 4 Absatz 5.

2. Im Falle einer Trennung von zusammengeschlossenen Unternehmen teilen die Unternehmen der Kommission die Aufteilung der Vergleichsproduktionen und -mengen untereinander mit, die vorher für die Gruppe festgelegt worden waren, der sie angehörten.

   Falls die Unternehmen sich nicht über die vorstehend genannte Aufteilung einigen können, nimmt die Kommission die Aufteilung der Referenzproduktion und -mengen zwischen den Unternehmen vor.

   Die Kommission kann in gleicher Weise handeln, wenn die Unternehmen im Begriff sind, sich zu trennen und ihr Vorhaben das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems der Erzeugungsquoten in Frage zu stellen droht.

   Die Kommission nimmt die etwa nötigen Anpassungen vor.

   Sie stützt sich auf die Stellungnahme einer Sachverständigengruppe.

3. Im Falle der Gründung neuer unabhängiger Unternehmen durch ein oder mehrere Unternehmen, die ihnen Anlagen zuteilen, die vorher Bestandteil des Produktionsapparats der Gründungsunternehmen bildeten, teilen die Unternehmen der Kommission die Aufteilung der Vergleichsproduktion und -mengen untereinander mit, die vorher nur für die Gründungsunternehmen festgelegt worden waren. Die Kommission nimmt die etwa notwendigen Anpassungen gegebenenfalls aufgrund der Stellungnahme einer Sachverständigengruppe vor.

Artikel 14

Wenn aufgrund des Umfangs der für ein Quartal festgelegten Kürzungsrate das Quotensystem außerordentliche Schwierigkeiten für ein Unternehmen verursacht, so nimmt die Kommission eine angemessene Anpassung der Vergleichsproduktionen und/oder Vergleichsmengen für die betreffende Gruppe in folgenden Fällen vor, wenn das Unternehmen in den beiden ersten Monaten des betreffenden Quartals einen entsprechenden Antrag stellt:

— die gesamte Vergleichsproduktion der Gruppen Ia bis Id liegt unter 1 000 000 Tonnen im Jahr und besteht zu mindestens 75 % aus Erzeugnissen, bei denen die prozentualen Kürzungen für eine oder mehrere dieser Gruppen 20 % überschreiten, oder

— die gesamte Vergleichsproduktion der Gruppen IV, V und VI liegt unter 100 000 Tonnen im Jahr und die prozentualen Kürzungen für eine oder mehrere dieser Gruppen überschreiten 20 %.

Artikel 15

Im Rahmen eines Restrukturierungsprogramms, das folgenden Bedingungen entspricht:

— es stimmt mit den allgemeinen Zielen überein;

— hinsichtlich der meldepflichtigen Investitionen, wenn diese ordnungsgemäß gemeldet wurden, hat die Kommission keine negative Stellungnahme abgegeben, beziehungsweise, wenn die Investitionen nicht meldepflichtig waren, hätte die Kommission eine negative Stellungnahme nicht abgegeben;

— hinsichtlich von gewährten Beihilfen stehen diese im Einklang mit der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS [1];

gilt folgendes:

1. Wenn ein Unternehmen Vergleichsproduktionen und -mengen tauschen oder abtreten will, kann die Kommission diese Täusche und Abtretungen genehmigen, sofern die entsprechenden Anlagen gleichzeitig endgültig stillgelegt werden.

2. Wenn ein Unternehmen eine interne Anpassung seiner Vergleichsproduktionen an die neue Struktur seiner Anlagen beantragt, kann die Kommission

   — im Falle einer endgültigen Schließung der Anlagen die Vergleichsproduktionen auf die anderen Gruppen verteilen, sofern dadurch das Funktionieren des Quotensystems nicht gestört wird. Zu diesem Zweck berücksichtigt sie die Produktion

[1] ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981, S. 14.

in der Gemeinschaft der begünstigten Erzeugnisse und die Produktion, auf die sich die Schließung bezieht;

— im Falle der Inbetriebnahme eines neuen Walzwerks oder einer neuen Denaturierungsanlage nach dem 1. Juli 1982 oder nach dem 1. Januar 1981 für die Gruppe IV und, sofern das Funktionieren des Systems dadurch nicht gestört wird, die Vergleichsproduktion des betreffenden Unternehmens auf dessen Antrag anpassen, der im auf die Inbetriebnahme der betreffenden Anlage folgenden Monat oder, wenn die Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 1982 geschah, vor dem 31. Juli 1982 zu stellen ist.

Die den vorgesehenen Erhöhungen unter den vorstehenden Gedankenstrichen entsprechenden Vergleichsmengen werden nach den Regeln von Artikel 8 Absatz 1 berechnet oder für den Fall, daß für das Unternehmen vorher keine Referenz festgelegt worden war, nach ähnlichen Regeln wie sie in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehen sind.

3. Die Kommission kann die Unternehmen, die ein Umstrukturierungsprogramm nach den Allgemeinen Zielen der Kommission durchführen und die daher nicht in der Lage sind, ihre Produktionsquoten oder den Teil dieser Quoten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, auszunutzen, ermächtigen, in Abweichung von Artikel 11 Absatz 3 insgesamt 10 % ihrer Quoten oder des Anteils dieser Quoten, der auf den Gemeinsamen Markt geliefert werden darf, auf die beiden folgenden Quartale zu übertragen oder vorgreifend auf das folgende Quartal 10 % ihrer Produktionsquoten oder des Teils ihrer Quoten, die auf den Gemeinsamen Markt geliefert werden dürfen, zu nutzen. In beiden Fällen darf die Summe der tatsächlich in diesen Quartalen erzielten Produktionen und Lieferungen die Summe der für die genannten Quartale zugeteilten Quoten und Quotenteile für das betreffende Erzeugnis nicht übersteigen.

Artikel 16

Stellt die Kommission aufgrund des Antrags eines Unternehmens, dessen Anlagen sich in Griechenland befinden, fest, daß das Quotensystem diesem außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, die seine Anpassung an eine Situation verhindert, die auf die strukturelle Entwicklung der Wirtschaft seines Landes zurückzuführen ist, so paßt die Kommission die Vergleichsproduktionen für das betreffende Unternehmen und die betreffenden Produkte in geeignetem Maße an.

Artikel 17

Stellt die Kommission insbesondere aufgrund von Beschwerden fest, daß Unternehmen ihre herkömmlichen Lieferungen soweit geändert haben, daß eine angemessene Versorgung der von ihnen abhängigen verarbeitenden Unternehmen nicht mehr möglich ist, trifft sie die notwendigen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 18

(1) Treten tiefgreifende Änderungen auf dem Stahlmarkt ein oder stößt die Anwendung dieser Entscheidung auf unvorhergesehene Schwierigkeiten, so nimmt die Kommission durch allgemeine Entscheidung die notwendigen Anpassungen vor.

(2) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 58 Absatz 3 des EGKS-Vertrags gilt das System der Erzeugungsquoten für den Zeitraum vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983. Die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 gelten während des gleichen Zeitraums.

(3) Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1982

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE	ANLAGE I Fragebogen EUROSTAT 2.13
	Zeile / Spalte
GRUPPE I:	
- PRODUKTION DER WARMBREITBANDSTRASSEN (COILS)	280 / 02
- BANDSTAHL UND ROEHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM BREITE	150 / -
- WARMBANDSTAHL, HERGESTELLT DURCH LAENGSTEILEN VON WARMBREITBAND	291 / 02
INSGESAMT GRUPPE I (280.02) + 150 - (291.02)*	
* DAVON BESTIMMT (++) FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT: 1. VON GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM 2. VON WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS) 3. ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3)	
INSGESAMT GRUPPE I (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)	

(++) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUER DIE BETREFFENDE PRODUKTION).

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE (FORTSETZUNG)	Fragebogen EUROSTAT 2.13 2.
	Zeilen
GRUPPE I A:	
- WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	171 + 172 + 173
- WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	
- MITTEL- UND GROBBLECHE (3 MM UND MEHR) HERGESTELLT DURCH LAENGSTEILEN VON WARMBREITBAND	EX 161 + 162
- BANDSTAHL UND ROEHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM BREITE	150
- WARMBREITBAND ZUR HERSTELLUNG VON KALTGEWALZTEN BLECHEN VON 3 MM UND MEHR (IN TAFELN ODER IN ROLLEN)	
INSGESAMT GRUPPE I A *	
* DAVON BESTIMMT (++) FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT:	
1. VON GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	
2. VON WEISSBLECH (EINSCHLISSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	
3. VON ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3)	
INSGESAMT GRUPPE IA (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)	
(++) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUER DIE BETREFFENDE ERZEUGUNG	

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE (FORTSETZUNG)	Fragebogen EUROSTAT 2.13
	Zeilen
GRUPPE I B:	
- KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UNTER 3 MM	168
- WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	163
- DAVON KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FUER DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPE I C UND I D HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSEN IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	
INSGESAMT GRUPPE I B *	
* DAVON BESTIMMT (++) FUER DIE ERZEUGNISSE IN DER GEMEINSCHAFT VON: 1. WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS) 2. ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR 3. MATERIAL DAS FUER DIE HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN MIT ANDEREN BESCHICHTUNGEN (AUSSCHLIESSLICH WEISSBLECH, FEINSTBLECH UND TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST.	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3)	
INSGESAMT GRUPPE I B (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)	

(++) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUER DIE BETREFFENDE ERZEUGUNG

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE (FORTSETZUNG)

Fragebogen
EUROSTAT 2.13

	Zeilen
GRUPPE I C:	
FEUERVERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN), DAVON:	241
1. SPAETER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	
2. VERZINKTE BLECHE FUER DIE HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN DER GRUPPE I D IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	
INSGESAMT GRUPPE I C (NACH ABZUG DER ERZEUGNISSE 1)	
GRUPPE I D:	
ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN DAVON:	242
1. SPAETER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	
2. ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN WERDEN	262
BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	
SONSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	250 + 261 + 263
INSGESAMT GRUPPE I D (NACH ABZUG DER ERZEUGNISSE I)	
GRUPPE II:	
WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	164 + 165 + 166
BREITFLACHSTAHL	140
INSGESAMT GRUPPE II*	
* DAVON BESTIMMT (++) FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN GROESSER ALS 404,4 MM)	
INSGESAMT GRUPPE II (NACH ABZUG DES FUER DIE ERZEUGUNG VON ROEHREN BESTIMMTEN MATERIALS).	

(++) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FUER DIE BETREFFENDE ERZEUGUNG)

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE (FORTSETZUNG)	5. Fragebogen EUROSTAT 2.13
GRUPPE III: BREITFLANSCHTRAEGER SONSTIGE TRAEGER SOWIE I, U und H-Profile VON 80 MM UND MEHR, ZORES-EISEN	122
INSGESAMT GRUPPE III *	
* DAVON PROFILE FUER GRUBENBOEGEN (ZORES-EISEN)	
INSGESAMT GRUPPE III (NACH ABZUG DER ZORES-EISEN)	
GRUPPE IV: WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL IN RINGEN)	132
GRUPPE V: BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	133
GRUPPE VI: SONSTIGER STABSTAHL	134

FRAGEBOGEN 313	ERZEUGUNG BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS MASSENSTAEHLEN, QUALITAETSSTAEHLEN, UNLEGIERTEN UND LEGIERTEN SCHWEISSBAREN FEINKORNSTAEHLEN, SOGENANNTE SONDERBAUSTAEHLE. - ALLE QUALITAETEN -	ANLAGE II

1.

DIE INFORMATIONEN MUESSEN DER KEG, TELEX 3252 ACIER LU, MONATLICH SPAETESTENS ZEHN WERKTAGE NACH ABLAUF DES BERICHTSMONATS ZUGEHEN. EIN EXEMPLAR DIESES FRAGEBOGENS MUSS GLEICHZEITIG PER EINSCHREIBEN AN DIE KOMMISSION DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN, TASK FORCE ACIER (GD III) BAT. CAL, RUE ALCIDE DE GASPERI, L-1019, LUXEMBURG-KIRCHBERG, GESANDT WERDEN.

UNTERNEHMEN	CODE	ERZEUGUNG INNERHALB DES MONATS

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I		
PRODUKTION DER WARMBREITBANDSTRASSEN	11001	
PRODUKTION VON WARMGEWALZTEM BANDSTAHL UND WARMGEWALZTEN ROEHRENSTREIFEN (UNTER 600 MM AUF SONDERWALZSTRASSEN)	11002	
TOTAL *	11000	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:		
1) GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12001	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINBLECH UND TFS)	12002	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	12003	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (12001 BIS 12003)	12000	
INSGESAMT GRUPPE I (11000 - 12000) **	13000	
** DAVON BESTIMMT IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND, FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER $\leq$ 406,4 MM	13001	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I A:		
WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101	
WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	13102	
BANDSTAHL UND ROEHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102	
MITTEL- UND GROBBLECHE (3MM UND MEHR), HERGESTELLT DURCH LAENGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103	
WARMBREITBAND ZUR HERSTELLUNG VON KALTGEWALZTEN BLECHEN VON 3 MM UND MEHR (IN TAFELN UND ROLLEN)	11104	
INSGESAMT*	11100	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:		
1) GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12101	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	13103	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	13104	
INSGESAMT (12101 + 13103 + 13104)	13105	
INSGESAMT GRUPPE I A (11100 - 13105)**	13100	
** DAVON BESTIMMT IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER $\leqslant$ 406,4 MM.	13101	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I B:		
KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	11200	
DAVON: KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN FUER DIE HERSTELLUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN I C UND I D HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSEN IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	12204	
INSGESAMT *	11201	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:		
1) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12201	
2) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	12202	
3) MATERIAL DAS FUER DIE BESCHICHTUNG (MIT AUSNAHME VON WEISSBLECH, FEINSTBLECH SOWIE TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST	12203	
INSGESAMT (12201 + 12202 + 12203)	12200	
INSGESAMT GRUPPE I B (11201 - 12200)	13200	
GRUPPE I C:		
FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	11301	
* DAVON SPAETER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11302	
* DAVON SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER EGKS MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11303	
INSGESAMT GRUPPE I C (11301 - 11302)	11300	

FRAGEBOGEN 313

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I D:		
ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN	11401	
DAVON SPAETER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11402	
DAVON SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11403	
BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11404	
SONSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11405	
INSGESAMT SONSTIGE BESCHICHTETE FLACHSTAHLERZEUGNISSE (11401 + 11404 + 11405 - 11402)	11400	
GRUPPE II		
1) WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	21001	
2) BREITFLACHSTAHL	21002	
INSGESAMT (21001 + 21002)*	21000	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN GROESSER ALS 406,4 MM	22001	
INSGESAMT GRUPPE II (21000 - 22001)	23000	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE III BREITFLANSCHTRAEGER UND SONSTIGE TRAEGER SOWIE I, U UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR, ZORES-EISEN *	31000	
* DAVON PROFILE FUER GRUBENBOEGEN (ZORES-EISEN)	32001	
INSGESAMT GRUPPE III (31000 - 32001)	33000	
GRUPPE IV WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL IN RINGEN)	41000	
GRUPPE V BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	52000	
GRUPPE VI SONSTIGER STABSTAHL	63000	

FRAGEBOGEN 314	PRODUKTION BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS LEGIERTEN EDELSTAEHLEN MIT AUSNAHME VON SONDERBAUSTAEHLEN (ALLE QUALITAETEN)	ANLAGE II 1.

DIE INFORMATIONEN MUESSEN DER KEG, TELEX 3252 ACIER LU, MONATLICH SPAETESTENS ZEHN WERKTAGE NACH ABLAUF DES BERICHTSMONATS ZUGEHEN. EIN EXEMPLAR DIESES FRAGEBOGENS MUSS GLEICHZEITIG PER EINSCHREIBEN AN DIE KOMMISSION DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN, TASK FORCE ACIER (GD III) BAT. CAL, RUE ALCIDE DE GASPERI, L-1019, LUXEMBURG-KIRCHBERG, GESANDT WERDEN.

UNTERNEHMEN	CODE	ERZEUGUNG INNERHALB DES MONATS

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I		
PRODUKTION DER WARMBREITBANDSTRASSEN	11001	
PRODUKTION VON WARMGEWALZTEM BANDSTAHL UND WARMGEWALZTEN ROEHRENSTREIFEN (UNTER 600 MM AUF SONDERWALZSTRASSEN)	11002	
TOTAL *	11000	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:		
1) GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12001	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINBLECH UND TFS)	12002	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	12003	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (12001 BIS 12003)	12000	
INSGESAMT GRUPPE I (11000 - 12000) **	13000	
** DAVON BESTIMMT IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND, FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER $\leq$ 406,4 MM	13001	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I A:		
WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101	
WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	13102	
BANDSTAHL UND ROEHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102	
MITTEL- UND GROBBLECHE (3MM UND MEHR), HERGESTELLT DURCH LAENGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103	
WARMBREITBAND ZUR HERSTELLUNG VON KALTGEWALZTEN BLECHEN VON 3 MM UND MEHR (IN TAFELN UND ROLLEN)	11104	
INSGESAMT*	11100	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:		
1) GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12101	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	13103	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	13104	
INSGESAMT (12101 + 13103 + 13104)	13105	
INSGESAMT GRUPPE I A (11100 - 13105)**	13100	
** DAVON BESTIMMT IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER $\leq$ 406,4 MM.	13101	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I B:		
KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	11200	
DAVON: KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN FUER DIE HERSTELLUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN I C UND I D HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSEN IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	12204	
INSGESAMT *	11201	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:		
1) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12201	
2) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	12202	
3) MATERIAL DAS FUER DIE BESCHICHTUNG (MIT AUSNAHME VON WEISSBLECH, FEINSTBLECH SOWIE TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST	12203	
INSGESAMT (12201 + 12202 + 12203)	12200	
INSGESAMT GRUPPE I B (11201 - 12200)	13200	
GRUPPE I C:		
FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	11301	
* DAVON SPAETER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11302	
* DAVON SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER EGKS MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11303	
INSGESAMT GRUPPE I C (11301 - 11302)	11300	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I D:		
ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN	11401	
DAVON SPAETER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11402	
DAVON SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11403	
BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11404	
SONSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11405	
INSGESAMT SONSTIGE BESCHICHTETE FLACHSTAHLERZEUGNISSE (11401 + 11404 + 11405 - 11402)	11400	
GRUPPE II		
1) WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	21001	
2) BREITFLACHSTAHL	21002	
INSGESAMT (21001 + 21002)*	21000	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN GROESSER ALS 406,4 MM	22001	
INSGESAMT GRUPPE II (21000 - 22001)	23000	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE III **BREITFLANSCHTRAEGER UND SONSTIGE TRAEGER** SOWIE I, U UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR, ZORES-EISEN*	31000	
* DAVON PROFILE FUER GRUBENBOEGEN (ZORES-EISEN)	32001	
INSGESAMT GRUPPE III (31000 - 32001	33000	
GRUPPE IV ** WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL IN RINGEN)	41000	
GRUPPE V ** BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	52000	
GRUPPE VI ** SONSTIGER STABSTAHL	63000	

** DAVON AUS EDELSTAEHLEN MIT EINEM LEGIERUNGSGEHALT VON MEHR ALS 5 % - AUSGENOMMEN STAEHLE MIT WENIGER ALS 1 % KOHLENSTOFF UND MEHR ALS 12 % CHROM UND DEREN TATSAECHLICH BERECHNETER PREIS MINDESTENS 30 % UEBER DEM LISTENPREIS DES ENTSPRECHENDEN MASSENSTAHLS LIEGT.

WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL IN RINGEN)	41001	
BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	52001	
SONSTIGER STABSTAHL	63001	

FRAGEBOGEN 371	LIEFERUNG BESTIMMTER WALZERZEUGNISSE AUS MASSENSTAEHLEN, QUALITAETSSTAEHLEN, NICHT-LEGIERTEN UND LEGIERTEN EDELBAUSTAEHLEN (SOGENANNTE SONDERBAUSTAEHLE) - ALLE QUALITAETEN - 1.	ANLAGE II

AUSZUFUELLEN UND ABZUSENDEN UNTER DEN GLEICHEN BEDINGUNGEN, FUER DIE GLEICHEN BERICHTZEITRAUEME WIE IN FRAGEBOGEN 313 + 314 VORGESEHEN

UNTERNEHMEN	CODE	LIEFERUNGEN FUER DEN MONAT:

	ERZEUGNISSE	IN DIE GEMEINSCHAFT, EINSCHLIESSLICH DES NATIONALEN MARKTES		IN DRITTLAENDER		INSGESAMT	
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
	GRUPPE I A						
1.	WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101		21101		31101	
2.	WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	11302		-		31302	
3.	BAUSTAHL UND ROEHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102		21102		31102	
4.	MITTEL- UND GROBBLECHE, VON 3 MM UND MEHR, HERGESTELLT DURCH LAENGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103		21103		31103	
5.	WARMBREITBAND ZUR HERSTELLUNG VON KALTGEWALZTEN BLECHEN VON 3 MM UND MEHR (IN TAFELN ODER ROLLEN)	11104		21104		31104	
6.	INSGESAMT (1 + 2 + 3 + 4 + 5)*	11100		21100		31100	
	* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:						
7.	GESCHWEISSTE ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	11200		-		31200	

	ERZEUGNISSE	IN DIE GEMEINSCHAFT EINSCHLIESSLICH DES NATIONALEN MARKTES		IN DRITTLAENDER		INSGESAMT	
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
8	WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	11403		-		31403	
9	ELEKTROBLECH MIT EINEM SILIZIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	11404		-		31404	
10	INSGESAMT (7 + 8 + 9)	11400		-		31400	
11	INSGESAMT GRUPPE I A (6 - 10)	11300		21300		31300	
12	DAVON IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON 406,4 MM ODER WENIGER	11301		-		31301	
	GRUPPE I B						
13	KALTGEWALZTE BLECHE, IN TAFELN ODER ROLLEN, UND WARMGEWALZTE BLECHE, IN TAFELN UNTER 3 MM	12101		22101		32101	
14 (+)	KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FUER DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN I C UND I D HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSEN IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	12102		-		32102	
15	INSGESAMT (13 + 14) *	12100		22100		32100	
	* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:						
16	- WEISSBLECH (EINSCHL. FEINSTBLECH UND TFS)	12403		-		32403	
17	- ELEKTROBLECHE MIT EINEM SILIZIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	12404		-		32404	
18	INSGESAMT (16 + 17)	12400		-		32400	
19	INSGESAMT (15 - 18)	12500		22500		32500	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

	ERZEUGNISSE	IN DIE GEMEINSCHAFT EINSCHLIESSLICH DES NATIONALEN MARKTES		IN DRITTLAENDER		INSGESAMT	
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
	GRUPPE I C						
20	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	13101		23101		33101	
21 (+)	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DIE SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	13102		-		33102	
22	INSGESAMT (20 + 21)	13100		23100		33100	
	GRUPPE I D						
23	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14101		24101		34101	
24	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	14104		-		34104	
25	ORGANISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14102		24102		34102	
26	ANDERE METALLISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14103		24103		34103	
27	INSGESAMT (23 + 24 + 25 + 26)	14100		24100		34100	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

	ERZEUGNISSE	IN DIE GEMEINSCHAFT EINSCHLIESSLICH DES NATIONALEN MARKTES		IN DRITTLAENDER		INSGESAMT	
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
	GRUPPE II						
28	WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBAND-STRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	15101		25101		35101	
29	BREITFLACHSTAHL	15103		25103		35103	
30	INSGESAMT (28 + 29) *	15104		25104		35104	
31	* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN UEBER 406,4 MM	15201		-		35201	
32	INSGESAMT GRUPPE II (30 - 31)	15100		25100		35100	
	GRUPPE III						
33	BREITFLANSCHTRAEGER	16101		26101		36101	
34	SONST.TRAEGER, I, U- UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR	16102		26102		36102	
35	INSGESAMT (33 + 34) *	16103		26103		36103	
36	* DAVON PROFILE FUER GRUBENBOEGEN (ZORESEISEN)	16104		26104		36104	
37	INSGESAMT GRUPPE III (35 - 36)	16100		26100		36100	

	ERZEUGNISSE	IN DIE GEMEINSCHAFT EINSCHLIESSLICH DES NATIONALEN MARKTES		IN DRITTLAENDER		INSGESAMT	
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
	GRUPPE IV						
38	WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL IN RINGEN)	17100		27100		37100	
	GRUPPE V						
39	BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	18100		28100		38100	
40	GRUPPE VI						
	SONSTIGE STABSTAEHLE	19100		29100		39100	

FRAGEBOGEN 375	LIEFERUNG BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS LEGIERTEN EDELSTAEHLEN (MIT AUSNAHME DER SONDERBAUSTAEHLE) - ALLE QUALITAETEN -	ANLAGE II 1.

AUSZUFUELLEN UND ABZUSENDEN UNTER DEN GLEICHEN BEDINGUNGEN, FUER DIE GLEICHEN BERICHTZEITRAUEME WIE IN FRAGEBOGEN 313 + 314 VORGESEHEN.

UNTERNEHMEN	CODE	LIEFERUNGEN FUER DEN MONAT:

	ERZEUGNISSE	IN DIE GEMEINSCHAFT, EINSCHLIESSLICH DES NATIONALEN MARKTES		IN DRITTLAENDER		INSGESAMT	
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
	GRUPPE I A						
1.	WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101		21101		31101	
2.	WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	11302		-		31302	
3.	BAUSTAHL UND ROEHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102		21102		31102	
4.	MITTEL- UND GROBBLECHE, VON 3 MM UND MEHR, HERGESTELLT DURCH LAENGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103		21103		31103	
5.	WARMBREITBAND ZUR HERSTELLUNG VON KALTGEWALZTEN BLECHEN VON 3 MM UND MEHR (IN TAFELN ODER ROLLEN)	11104		21104		31104	
6.	INSGESAMT (1 + 2 + 3 + 4 + 5)*	11100		21100		31100	
	* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:						
7.	GESCHWEISSTE ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	11200		-		31200	

ERZEUGNISSE	IN DIE GEMEINSCHAFT EINSCHLIESSLICH DES NATIONALEN MARKTES		IN DRITTLAENDER		INSGESAMT	
	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
8. WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	11403		-		31403	
9. ELEKTROBLECH MIT EINEM SILIZIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	11404		-		31404	
10 INSGESAMT (7 + 8 + 9)	11400		-		31400	
11 INSGESAMT GRUPPE I A (6 - 10)	11300		21300		31300	
12 DAVON IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON 406,4 MM ODER WENIGER	11301		-		31301	
GRUPPE I B						
13 KALTGEWALZTE BLECHE, IN TAFELN ODER ROLLEN, UND WARMGEWALZTE BLECHE, IN TAFELN UNTER 3 MM	12101		22101		32101	
14 KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FUER DIE ERZEUGUNG DER (+)AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN I C UND I D HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSEN IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	12102		-		32102	
15 INSGESAMT (13 + 14) *	12100		22100		32100	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:						
16 - WEISSBLECH (EINSCHL. FEINSTBLECH UND TFS)	12403		-		32403	
17 - ELEKTROBLECHE MIT EINEM SILIZIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	12404		-		32404	
18 INSGESAMT (16 + 17)	12400		-		32400	
19 INSGESAMT (15 - 18)	12500		22500		32500	

	ERZEUGNISSE	IN DIE GEMEINSCHAFT EINSCHLIESSLICH DES NATIONALEN MARKTES		IN DRITTLAENDER		INSGESAMT	
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
	GRUPPE I C						
20	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	13101		23101		33101	
21 (+)	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DIE SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	13102		-		33102	
22	INSGESAMT (20 + 21)	13100		23100		33100	
	GRUPPE I D						
23	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14101		24101		34101	
24	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	14104		-		34104	
25	ORGANISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14102		24102		34102	
26	ANDERE METALLISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14103		24103		34103	
27	INSGESAMT (23 + 24 + 25 + 26)	14100		24100		34100	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

	ERZEUGNISSE	IN DIE GEMEINSCHAFT EINSCHLIESSLICH DES NATIONALEN MARKTES		IN DRITTLAENDER		INSGESAMT	
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
	GRUPPE II						
28	WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBAND-STRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	15101		25101		35101	
29	BREITFLACHSTAHL	15103		25103		35103	
30	INSGESAMT (28 + 29) *	15104		25104		35104	
31	* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN UEBER 406,4 MM	15201		-		35201	
32	INSGESAMT GRUPPE II (30 - 31)	15100		25100		35100	
	GRUPPE III						
33	BREITFLANSCHTRAEGER	16101		26101		36101	
34	SONST.TRAEGER, I, U-, H-PROFILE V. 80 MM UND MEHR	16102		26102		36102	
35	INSGESAMT (33 + 34) *	16103		26103		36103	
36	* DAVON PROFILE FUER GRUBENBOEGEN (ZORESEISEN)	16104		26104		36104	
37	INSGESAMT GRUPPE III (35 - 36)	16100		26100		36100	

	ERZEUGNISSE	IN DIE GEMEINSCHAFT EINSCHLIESSLICH DES NATIONALEN MARKTES		IN DRITTLAENDER		INSGESAMT	
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
38	**GRUPPE IV** ** WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL IN RINGEN)	17100		27100		37100	
39	**GRUPPE V** ** BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	18100		28100		38100	
40	**GRUPPE VI** ** SONSTIGER STABSTAHL	19100		29100		39100	
**	DAVON AUS EDELSTAHL MIT EINEM LEGIERUNGSGEHALT VON MEHR ALS 5 % - AUSGENOMMEN STAEHLE MIT WENIGER ALS 1 % KOHLENSTOFF UND MEHR ALS 12 % CHROM UND DEREN TATSAECHLICH BERECHNETER PREIS MINDESTENS 30 % UEBER DEM LISTENPREIS DES ENTSPRECHENDEN MASSENSTAHLS LIEGT.						
41	WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL IN RINGEN)	1710[1]		27101		37101	
42	BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	1810[1]		28101		38101	
43	SONSTIGER STABSTAHL	19101		29101		39101	

FRAGEBOGEN 341	LAGERBESTAND BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE FUER DIE IN DEN FRAGEBOEGEN 313 UND 371 VORGESEHENEN QUALITAETEN AM 30. JUNI 1982	ANLAGE III 1.

DIESE INFORMATIONEN MUESSEN DER KEG, TELEX 3252 ACIER LU, SPAETESTENS DEN 20. JULI 1982 ZUGEHEN. EIN EXEMPLAR DIESER FRAGEBOEGEN MUSS GLEICHZEITIG PER EINSCHREIBEN AN DIE KOMMISSION DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN, TASK FORCE ACIER, (GD III), Bat. CAL., RUE ALCIDE DE GASPERI, L-1019 LUXEMBURG - KIRCHBERG, GESANDT WERDEN.

UNTERNEHMEN	CODE

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I A		
1. WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	31101	
2. WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	31302	
3. BANDSTAHL UND ROEHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	31102	
4. MITTEL- UND GROBBLECHE, VON 3 MM UND MEHR, HERGESTELLT DURCH LAENGSTEILEN VON WARMBREITBAND	31103	
5. WARMBREITBAND FUER DIE HERSTELLUNG VON KALT-GEWALZTEN BLECHEN VON 3 MM UND MEHR (IN TAFELN ODER ROLLEN)	31104	
6. INSGESAMT (1 + 2 + 3 + 4 + 5) *	31100	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:		
7. GESCHWEISSTE ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	31200	
8. WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	31403	
9. ELEKTROBLECH MIT EINEM SILIZIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	31404	
10. INSGESAMT (7 + 8 + 9)	31400	
11. INSGESAMT GRUPPE IA (6 - 10)	31300	
12. DAVON IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND, BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON 406,4 MM ODER WENIGER	31301	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I B		
13. KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE, IN TAFELN UNTER 3 MM	32101	
14. KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FUER DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN I C UND I D HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT (+)	32102	
15. INSGESAMT (13 + 14) *	32100	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:		
16. WEISSBLECH (EINSCHL. FEINSTBLECH UND TFS)	32403	
17. ELEKTROBLECH MIT EINEM SILIZIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	32404	
18. INSGESAMT (16 + 17)	32400	
19. INSGESAMT (15 - 18)	32500	
GRUPPE I C		
20. FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	33101	
21. FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DIE SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN (+)	33102	
22. INSGESAMT (20 + 21)	33100	
GRUPPE I D		
23. ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN)	34101	
24. ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	34104	
25. ORGANISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	34102	
26. ANDERE METALLISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	34103	
27. INSGESAMT (23 + 24 + 25 + 26)	34100	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN PRODUKTE NICHT INBEGRIFFEN

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE IV		
28. WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL IN RINGEN)	37100	
GRUPPE V		
29. BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	38100	
GRUPPE VI		
30. SONSTIGER STABSTAHL	39100	

FRAGEBOGEN 345	LAGERBESTAND BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE FUER DIE IN DEN FRAGEBOEGEN 314 UND 375 VORGESEHENEN QUALITAETEN - AM 30. JUNI 1982 -	ANLAGE III 1.

DIESE INFORMATIONEN MUESSEN DER KEG, TELEX 3252 ACIER LU, SPAETESTENS DEN 20. JULI 1982 ZUGEHEN. EIN EXEMPLAR DIESER FRAGEBOEGEN MUSS GLEICHZEITIG PER EINSCHREIBEN AN DIE KOMMISSION DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN, TASK FORCE ACIER, (GD III), Bat. CAL., RUE ALCIDE DE GASPERI, L-1019 LUXEMBURG - KIRCHBERG, GESANDT WERDEN.

UNTERNEHMEN	CODE

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I A		
1. WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	31101	
2. WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	31302	
3. BANDSTAHL UND ROEHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	31102	
4. MITTEL- UND GROBBLECHE, VON 3 MM UND MEHR, HERGESTELLT DURCH LAENGSTEILEN VON WARMBREITBAND	31103	
5. WARMBREITBAND FUER DIE HERSTELLUNG VON KALT-GEWALZTEN BLECHEN VON 3 MM UND MEHR (IN TAFELN ODER ROLLEN)	31104	
6. INSGESAMT (1 + 2 + 3 + 4 + 5) *	31100	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:		
7. GESCHWEISSTE ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	31200	
8. WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	31403	
9. ELEKTROBLECH MIT EINEM SILIZIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	31404	
10. INSGESAMT (7 + 8 + 9)	31400	
11. INSGESAMT GRUPPE I A (6 - 10)	31300	
12. DAVON IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND, BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN ROEHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON 406,4 MM ODER WENIGER	31301	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE I B		
13. KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE, IN TAFELN UNTER 3 MM	32101	
14. KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FUER DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN I C UND I D HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT (+)	32102	
15. INSGESAMT (13 + 14) *	32100	
* DAVON BESTIMMT FUER DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:		
16. WEISSBLECH (EINSCHL. FEINSTBLECH UND TFS)	32403	
17. ELEKTROBLECH MIT EINEM SILIZIUMGEHALT VON 1 % UND MEHR	32404	
18. INSGESAMT (16 + 17)	32400	
19. INSGESAMT (15 - 18)	32500	
GRUPPE I C		
20. FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	33101	
21. FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DIE SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN (+)	33102	
22. INSGESAMT (20 + 21)	33100	
GRUPPE I D		
23. ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN)	34101	
24. ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPAETER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	34104	
25. ORGANISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	34102	
26. ANDERE METALLISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	34103	
27. INSGESAMT (23 + 24 + 25 + 26)	34100	

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN PRODUKTE NICHT INBEGRIFFEN

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
GRUPPE IV **		
28. WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL IN RINGEN)	**37100**	
GRUPPE V **		
29. BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	**38100**	
GRUPPE VI **		
30. SONSTIGER STABSTAHL	**39100**	

** DAVON AUS EDELSTAHL MIT EINEM LEGIERUNGSGEHALT VON MEHR ALS 5 % - AUSGENOMMEN STAEHLE MIT WENIGER ALS 1 % KOHLENSTOFF UND MEHR ALS 12 % CHROM UND DEREN TATSAECHLICH BERECHNETER PREIS MINDESTENS 30 % UEBER DEM LISTENPREIS DES ENTSPRECHENDEN MASSENSTAHLS LIEGT.

31. WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL IN RINGEN)	37101	
32. BETONSTAHL (AUSGENOMMEN BETONSTAHL IN RINGEN)	38101	
33. SONSTIGER STABSTAHL	39101	